



TURNIER- und WETTKAMPFORDNUNG

Für den Inhalt verantwortlich: Der Vorstand des Kärntner Schachverbandes. Beschlossen in der Sitzung am 6. Mai 2019.

I. ALLGEMEINER TEIL

Verwendete Abkürzungen:	FIDE	Weltschachbund
	ÖSB	Österreichischer Schachbund
	KSV	Kärntner Schachverband
	TuWO	Turnier- und Wettkampfordnung des ÖSB
	TWO	Turnier- und Wettkampfordnung des KSV
	GO	Geschäftsordnung des KSV

§ 1 GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

1. Die TWO regelt in Anlehnung an die TuWO die vom KSV veranstalteten Meisterschaften und Verbandsturniere.
2. Sie darf während eines Spieljahres, also zwischen dem 1. Juni und dem 31. Mai, weder ganz noch teilweise - außer in dringenden Anlässen mit 2/3 Mehrheit des Vorstandes - abgeändert, ergänzt oder aufgehoben werden.
3. Die Spielregeln der FIDE in der durch den ÖSB erläuterten, ergänzten und in Kraft gesetzten Fassung sind ein Bestandteil dieser TWO und sind grundsätzlich dann anzuwenden, wenn die TWO nichts anderes vorsieht.
4. Bei Grenz- oder Zweifelsfällen entscheiden Landesspielleiter/Landesspielleitung nach freiem Ermessen, wobei bei der Auslegung der TWO und der Regeln der FIDE auf das Erfordernis eines korrekten Ablaufs von Wettkämpfen Bedacht zu nehmen ist.
5. Für alle in dieser TWO gesetzten Fristen gilt das Datum des Poststempels oder die ordnungsgemäße E-Mail-Bestätigung.

§ 2 DIE TURNIERE DES KSV

1. Verbandsmeisterschaften dienen zur Ermittlung der Meister der einzelnen Kategorien. Hierzu gehören die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft und die Landesmeisterschaften im Einzel.
2. Verbandsmeisterschaften und Verbandsturniere sind vom KSV auszuschreiben.
3. Die Turnierbedingungen der Verbandsmeisterschaften und Verbandsturniere sind Inhalt dieser TWO.

§ 3 DER VEREIN

1. An Meisterschaften und Verbandsturnieren sind nur jene Vereine zur Teilnahme berechtigt, welche ordentliche Mitglieder des KSV sind, alle Verpflichtungen gegenüber dem KSV erfüllt und dafür genannt haben. Ausgelost werden nur Vereine deren Grundbeitrag bis 31. Mai des laufenden Jahres bezahlt ist.
2. Den ordentlichen Mitgliedern ist es gestattet, Spielgemeinschaften zu bilden. Die Bildung bzw. Auflösung einer Spielgemeinschaft muss bis zum 15. Mai schriftlich mit einer detaillierten Auflistung der Klassenzugehörigkeit der einzelnen Mannschaften erfolgen.

§ 4 DER SPIELER/DIE SPIELERIN

Es gibt folgende SpielerInnen: - Stammspieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft
- Stammspieler ohne österreichischer Staatsbürgerschaft
- Gastspieler
- Bundesligagast
- Damengast (sind Spielerinnen deren Stammverein nicht in der Frauenbundesliga selbst teilnimmt)

1. Der Status der SpielerInnen im Verein ist wie folgt geregelt:
 - a. Ein SpielerIn kann nur durch seinen Verein beim KSV an- und abgemeldet werden.
 - b. Ein SpielerIn kann nur bei einem dem ÖSB angehörenden Verein STAMMSPIELER sein.
 - c. Ein SpielerIn kann auch GASTSPIELER bei einem Verein des KSV sein, wenn er
 - a) österreichischer Staatsbürger ist und als Stammspieler in einem anderen Landesverband gemeldet ist.
 - b) österreichischer Staatsbürger ist und von seinem bisherigen Verein des KSV, wo er Stammspieler war, zu einem anderen Verein des KSV, der in der 1. oder 2. Bundesliga spielt, gewechselt ist. Er muss jedoch in der Kaderliste der 1. oder 2. Bundesliga aufscheinen und kann in der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft nur für seinen bisherigen Verein spielen. Dabei sind jedoch die Bestimmungen des § 10/1 nicht anzuwenden.
2. Die erste Anmeldung eines Spielers/Spielerin ohne nationale oder internationale Elozahl mit österreichischer Staatsbürgerschaft sowie Nichtösterreichern die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz (Meldezettel, Schulbestätigung etc. als Nachweis) in Kärnten/Osttirol haben, wird wie folgt geregelt:
 - a. Wenn ein SpielerIn nicht in der zentralen Meldekartei des ÖSB aufscheint, erfolgt eine Neuanmeldung.
 - b. Die Anmeldung erfolgt mittels ordnungsgemäß ausgefülltem Anmeldeformular (<http://www.schachportal.at/downloads>) und eines Identitätsnachweises.
 - c. Der Spieler/Die SpielerIn ist nach Absenden der Anmeldung (siehe Punkt b) spielberechtigt. Als Spielgenehmigung gilt die Kopie der Anmeldung und ein persönlicher Lichtbildausweis.
 - d. Abgemeldete Spieler mit ELO-Aut 0 (null) obwohl sie in der zentralen Melderegister des ÖSB aufscheinen sind wie Neuanmeldungen zu behandeln.
3. Die erste Anmeldung eines Ausländers und jede weitere Anmeldung eines Spielers/Spielerin mit Elozahl erfolgt mit dem ordnungsgemäß ausgefülltem Anmeldeformular (<http://www.schachportal.at/downloads>) und eines Identitätsnachweises. Der SpielerIn erlangt die Spielberechtigung mit dem auf das Anmeldedatum folgenden 1. Juli.
4. Die Abmeldung eines Spielers/Spielerin wird wie folgt geregelt:
 - a. Ein SpielerIn kann sich bei seinem Verein bis zum 15. Juni abmelden. Der Verein ist verpflichtet, die Abmeldung bis 20. Juni an den KSV (Elo-Referat) weiterzuleiten. Eine verspätete Weiterleitung der Abmeldung durch den Verein unterliegt den Bestimmungen des vierten Teiles dieser TWO.
 - b. Falls die Abmeldung des Spielers/Spielerin vom Verein rechtzeitig erfolgte, ist sie in jedem Fall gültig.
 - c. Im Falle von offenen Forderungen des Vereins gegenüber dem abgemeldeten SpielerIn wird die Spielberechtigung für einen anderen Verein nicht erteilt, solange der Spieler mit seinen Verpflichtungen im Rückstand ist und dies zur Anzeige gebracht wird.
 - d. Meldet ein Verein den Spieler/Spielerin ohne seines Wissens ab, so muss er diesen bis spätestens 15. Juni nachweislich davon verständigen.
5. Ausbildungsentschädigung für Jugendliche
 - a) Die Anmeldung eines Spielers/einer Spielerin, der / die in der nächsten Spielsaison noch als Jugendlicher im Sinne des § 10/2 zum Einsatz kommen kann, ist erst nach der Überweisung einer Ausbildungsentschädigung an den KSV möglich. Die Ausbildungsentschädigung wird vom KSV binnen 30 Tagen an den bisherigen Verein weitergeleitet. Auf Verlangen muss der bisherige Verein einen Ausbildungsnachweis vorlegen.
 - b) Dabei gelten folgende Richtsätze, basierend auf der zum Zeitpunkt der Neuanmeldung bestehenden nationalen / internationalen Elozahl (es gilt die jeweils höhere Elozahl):
 - bei einer Elozahl ≤ 1400 Euro 200,-
 - bei einer Elozahl ≤ 1600 Euro 300,-
 - bei einer Elozahl ≤ 1800 Euro 400,-
 - bei einer Elozahl ≤ 2000 Euro 600,-
 - bei einer Elozahl > 2000 Euro 800,-.

- c) Für Jugendliche, die in der vergangenen Spielsaison keine elogewertete Partie gespielt haben, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
- d) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" dem bisherigen Stammverein weiterhin zur Verfügung stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
- e) Für Jugendliche, die als "Bundesligagäste" von einem Bundesligaverein zu einem anderen Bundesligaverein wechseln, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen.
- f) Sollte ein Vereinswechsel im nachvollziehbaren Zusammenhang mit einer nachweislichen Veränderung des Hauptwohnsitzes stehen, ist keine Ausbildungsentschädigung zu bezahlen. Auf Antrag des neuen Vereines entscheidet die Landesspielleitung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen dieser Voraussetzung.

§ 5 DER SPIELORT

1. Der Wettkampfort und das Spiellokal eines Vereins sind vor der Meisterschaft dem KSV zu melden.
2. Das Spiellokal muss öffentlich zugänglich und barrierefrei sein. Das Spiellokal muss so situiert sein, dass kein Lärm das Spiel beeinflusst. Mobiltelefone müssen abgeschaltet sein.
3. Nachträgliche Änderungen des Wettkampfortes oder des Spiellokals sind allen ausstehenden Gegnern und dem Landesspielleiter bis spätestens 2 Tage vor dem Wettkampf bekanntzugeben. Wird durch unterlassene oder verspätete Bekanntgabe der Wettkampf vereitelt, kann der schuldtragende Verein durch den Landesspielleiter mit dem Verlust des Wettkampfes, einer Ordnungsstrafe oder bei Anordnung einer Neuaustragung auch mit Speenersatz bestraft werden.
4. Ist das gemeldete Lokal ungeeignet oder ergeben sich im Laufe der Meisterschaft Missstände, so kann der Landesspielleiter Lokalverbot verhängen. Kann der Verein kein geeignetes Ersatzlokal stellen, so ist er verpflichtet, im Lokal seines Gegners zu spielen.

II. DIE MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFT

§ 6 DIE WETTKAMPFTERMINE

1. Die Wettkampftermine der Kärntner Mannschaftsmeisterschaft werden vom KSV festgesetzt.
2. Der Spielbeginn wird am Sonntag mit 9 Uhr, am Samstag mit 15 Uhr festgesetzt.
3. Für die Änderung der Spieltermine gilt folgende Regelung:
 - a. Eine einvernehmliche Vorverlegung des Spieltermines ist möglich. Ausgenommen davon ist die letzte Runde. Der neue Termin ist dem Landesspielleiter von den beteiligten Vereinen spätestens 48 Stunden vor Spielbeginn mitzuteilen. Wird diese Vorverlegung nicht ordnungsgemäß gemeldet, wird der Wettkampf mit 0:0 gewertet.
 - b. In besonderen Ausnahmefällen kann der Landesspielleiter aufgrund eines Antrages nur eines Vereins den Spieltermin, auch ohne Einverständnis des Gegners, verschieben. Der Landesspielleiter muss dies spätestens 10 Tage vor dem Spieltermin den beiden betroffenen Vereinen schriftlich mitteilen.
 - c. Treten bei der Anreise unvorhersehbare Schwierigkeiten auf (Unwetter, Straßensperren o. ä.) und ist deshalb die Anreise nicht möglich oder zumutbar, so hat der Gastverein dies dem Heimverein unverzüglich mitzuteilen. Der Landesspielleiter kann nach Überprüfung des Sachverhaltes einen neuen Spieltermin ansetzen oder eine Strafverifizierung verfügen.

§ 7 DIE SPIELREGELN UND DIE BEDENKZEIT

1. Es gelten die FIDE-Regeln und deren authentische Interpretation durch die FIDE-Regelkommission. Regeländerungen treten erst nach Verlautbarung durch den ÖSB/KSV in Kraft.
2. Bedenkzeit: Für die Kärntner Liga, Unterliga, Bezirksliga, 1. Klasse und Kärntner Cup gilt:
40 Züge in 90 Minuten und danach 30 Minuten + 30 Sekunden pro Zug ab dem 1. Zug.

§ 8 DIE TEILNEHMER

1. In der Kärntner- und Unterliga darf pro Verein nur eine Mannschaft vertreten sein. In der Bezirksliga und 1. Klasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Liga/Gruppe spielen. Spielen sie auch in derselben Gruppe, so ist die Auslosung so vorzunehmen, dass sie in der ersten zu spielenden Runde gegeneinander antreten.
2. Neu angemeldete Mannschaften beginnen in der 1. Klasse oder Bezirksliga.
3. Tritt eine Mannschaft vom Bewerb zurück wird sie bei einer Wiederanmeldung wie eine neu anzumeldende Mannschaft behandelt.
4. Steigt eine Mannschaft freiwillig ab oder verzichtet eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg, so muss sie dies schriftlich bis 31. Mai dem Landesspielleiter bekanntgeben.
5. Änderungen betreffend der Anzahl der Mannschaften sind bis 31. Mai schriftlich an den Landesspielleiter bekanntzugeben.

§ 9 DIE LIGEN, KLASSEN, AUF- UND ABSTIEG

1. Die Kärntner Mannschaftsmeisterschaft umfasst folgende Ligen, Klassen und Anzahl von Mannschaften:

Spielklasse:	Mannschaften je Spielklasse	SpielerInnen je Mannschaft
Kärntner Liga	1 x 12	8
Unterliga	1 x 12	8
Bezirksliga	Je nach Nennung	8
1. Klasse	Je nach Nennung	4
Senioren-Mannschaftsmeisterschaft	Je nach Nennung	2 oder 4

Die genauen Auf- und Abstiegsregelungen erfolgen nach Meldungen der Mannschaften durch die Vereine und der Spielklasseneinteilung durch den Vorstand des KSV.

2. Von der Kärntner Liga bis zur 1. Klasse wird die 1. Runde als gemeinsame Schlussrunde ausgetragen. Der durchführende Verein muss einen geeigneten/qualifizierten Schiedsrichter stellen, kann er dies nicht wird ein Schiedsrichter vom KSV auf Kosten des Vereines gestellt.

§ 10 DIE MANNSCHAFT / KADERLISTEN / MANNSCHAFTSAUFFSTELLUNGEN

1. Der SpielerIn verliert die Spielberechtigung für die niederrangigere Mannschaft, wenn er in der höherrangigeren Mannschaft bei drei Spielen aufgestellt war. Jugendspieler (bis U 20) und Spieler mit max. 1499 Elo (nationale Elozahl in der Juliliste) soweit sie Stammspieler mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind oder Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben, verlieren nie ihre Spielberechtigung (Ausnahme § 4/1/c/b).
Die in den Kaderlisten der 1. und/oder 2. Bundesliga auf den Plätzen eins bis sechs gereihten SpielerInnen, dürfen in keiner Kaderliste des KSV aufscheinen.
Ausnahme: SpielerInnen der 1. und/oder 2. Bundesliga bei Ihrem bisherigen Verein und JugendspielerInnen, sofern diese StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind oder Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben.
2. In der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga ist pro Mannschaft ein jugendlicher StammspielerIn mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. ein jugendlicher nichtösterreichischer Stammspieler der seit mindestens 18 Monaten seinen Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol hat aufzustellen (bis U-20, Stichtag ist der 1. September). Ist dies nicht der Fall und wurde von der schuldtragenden Mannschaft eine vollständige Aufstellung abgegeben, wird ihr von den erzielten Partiepunkten dieses Wettkampfes ein Punkt abgezogen und dem Gegner zuerkannt.
3. Ein SpielerIn darf österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt werden.
4. Der "offizielle Spielbeginn" einer Meisterschaftsbegegnung bleibt auch dann unverändert, wenn der Wettkampf

nach § 6 TWO verschoben worden ist. Im Falle einer Verschiebung nach § 6 darf ein Spieler auch zum tatsächlichen Spielbeginn österreichweit nicht zur gleichen Zeit (offizieller/ tatsächlicher Spielbeginn + 5 Stunden) in mehreren Mannschaften aufgestellt sein.

5. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereines in derselben Liga oder Klasse, kann ein SpielerIn (auch Jugendliche) nur in einer der beiden Mannschaften eingesetzt werden.
Diese Mannschaften werden in diesem Fall wie Vereine behandelt.
6. SpielerInnen dürfen in maximal 2 Mannschaften gemeldet werden.
Ausnahme: Jugendliche sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind oder Jugendliche nichtösterreichische Stammspieler die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben, wobei jedoch Punkt 5 zu berücksichtigen ist.

Für die Kärntnerliga und Unterliga gilt:

Die Anzahl der erlaubten SpielerInnen in den Kaderlisten der Kärntnerliga und Unterliga beträgt 16 plus unbegrenzt JugendspielerInnen sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben, sind. Für erste Mannschaften in der Kärntnerliga und Unterliga muss von jedem Verein eine Kaderliste mit 6 der 8 elostärksten SpielerInnen - internationale Elozahl laut der Juli-Eloliste - gemeldet werden. Diese 6 SpielerInnen sind in keiner weiteren Mannschaft spielberechtigt (Ausnahme: JugendspielerInnen sofern sie StammspielerInnen mit österreichischer Staatsbürgerschaft sind oder Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben). Die restlichen Plätze können in den jeweiligen Runden aufgefüllt werden, wobei die Spieler beliebig in die Kaderliste eingereiht werden können, solange keiner der Spieler eine um mehr als 100 Punkte höhere Elozahl - bei jugendlichen Stammspieler (österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben) kann die Differenz 200 Punkte betragen - aufweist als die vor ihm gereihten Spieler. Spieler mit Elo 0 = Elo 800. Die dadurch entstehende Reihenfolge gilt für die gesamte Meisterschaft. Die Reihung muss nach der internationalen Elozahl laut der Juli-Eloliste erfolgen. Für die richtige Erstellung der Kaderlisten ist jeder Verein verantwortlich.

Für die Bezirksligen und 1. Klassen gilt:

Die Aufstellung in den Bezirksligen und 1. Klassen erfolgt nach der gültigen aktuellen nationalen Eloliste (Juli/Okttober/Jänner/April) wobei eine Differenz von 100 Punkten zulässig ist und kann jede Runde getauscht werden. In der Aufstellung darf keine(r) eine um mehr als 100 Punkte höhere Elozahl aufweisen als die vor ihm gereihten SpielerInnen. Für Jugendliche Stammspieler (österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Nichtösterreicher die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/Osttirol haben) kann die Differenz 200 Punkte betragen. Spieler mit Elo 0 = Elo 800. Für die richtige Aufstellung ist jeder Verein verantwortlich.

§ 11 DER AUSTRAGUNGSMODUS

1. Die Mannschaftsmeisterschaft wird als Rundenturnier gespielt. Die Paarungen erfolgen nach einer Auslosung mit Hilfe der internationalen Paarungstabelle, wobei die 1. Runde als letzte gespielt wird. In der Kärntnerliga und Unterliga erfolgt die Auslosung alle zwei Jahre und wird im Folgejahr "gedreht" (Heimrecht wird getauscht). Bezirksligen und 1. Klassen werden jährlich gelost.
2. Der Aktiv-Cup, Kärnten Cup und die Seniorenliga werden laut Ausschreibung durchgeführt.
3. Die Wertung des Wettkampfes der Mannschaftsmeisterschaft und im Aktiv-Cup erfolgt in folgender Weise:
 - a. Die Reihung erfolgt nach den erzielten Matchpunkten. Sieger ist jene Mannschaft, welche die meisten Matchpunkte hat.
 - b. Bei Punktegleichheit entscheidet in der angegebenen Reihenfolge:
 - a) Partiepunkte,
 - b) Ergebnis(se) der Betroffenen gegeneinander,
 - c) Bretterwertung der direkten Begegnung(en),
 - d) Bretterwertung aller Wettkämpfe,
 - e) Mannschaft mit dem geringeren Elodurchschnitt in der direkten Begegnung.

- c. Die Matchpunkte werden wie folgt vergeben: 2 Punkte für einen gewonnenen Mannschaftswettkampf, 1 Punkt für einen unentschiedenen Mannschaftswettkampf, kein Punkt für einen verlorenen Mannschaftswettkampf.
- d. Die Bretterwertung wird lt. Anhang 6 der TUWO des ÖSB wie folgt vorgenommen.

	<u>bei 4 Brettern</u>	<u>8 Brettern</u>
Brett 1	100	200
Brett 2	94	186
Brett 3	90	174
Brett 4	88	164
Brett 5		156
Brett 6		150
Brett 7		146
Brett 8		144

4. Nach dem Beginn gelten Mannschaften aus der Meisterschaft als ausgeschieden, wenn der Verein den Rücktritt dem KSV mitteilt oder bei drei Runden nicht antritt. Erfolgt der Rücktritt unter Umständen, die gegen die Bestimmungen der TWO verstoßen, so ist nach dem 4. Teil dieser TWO vorzugehen. Die bisher erzielten Spielergebnisse werden aus der Wertung genommen.

§ 12 DER WETTKAMPF

1. Alle Partien müssen im Turniersaal zu der vom Veranstalter im voraus festgesetzten Zeit gespielt werden. Jede Mannschaft muss vor dem Spiel einen Mannschaftsführer namhaft machen. Diese haben dafür zu sorgen, dass alle Bestimmungen dieser TWO und sonstige Spielregeln (FIDE, TuWO) von allen Anwesenden eingehalten werden. Ein Wechsel des Mannschaftsführers ist dem gegnerischen Mannschaftsführer mitzuteilen.
2. Die Mannschaftsführer tauschen zur festgesetzten Zeit des Wettkampfbeginnes die vollständig ausgefüllten Mannschaftsaufstellungen aus, woraus sich die Brettpaarungen ergeben. Kein SpielerIn darf danach auf einem anderen Brett spielen.
3. Jeder Mannschaftsführer hat das Recht, anhand der Kader-/Eloliste (bei Neuanmeldungen Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises) die Spielberechtigung zu überprüfen. Erfolgt dies ganz oder teilweise nicht oder besteht ein Zweifel über die Spielberechtigung einzelner SpielerInnen, so ist dies auf der Berichtskarte zu vermerken. Die Partien sind trotzdem auszutragen. Über das Bestehen der Spielberechtigung entscheidet der Landesspielleiter.
4. Die anwesenden SpielerInnen einer Mannschaft können das Spiel eröffnen. 30 Minuten nach der festgesetzten Beginnzeit muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Wettkampf abgebrochen, es gelten alle Bretter als verloren und der Wettkampf wird wie ein Nichtantreten der Mannschaft gewertet und geahndet.
5. Die Heimmannschaft hat auf den ungeraden Brettern die weißen Steine. Der Sekundant eines Spielers/ Spielerin mit Behinderung darf am Wettkampf als aktiver Spieler nicht teilnehmen.
6. Die Heimmannschaft hat die Berichtspflicht. Der Ausgang des Wettkampfes ist in Form der Online-Eingabe auf www.chess-results.com durchzuführen. Die Berichtskarte ist bis Saisonende von der Heimmannschaft aufzubewahren. Die Ergebnismeldung muss bis Samstag 24 Uhr erfolgen. Ein Versäumnis oder Verspätung des Berichtes wird nach dem 4. Teil dieser TWO geahndet.
7. Die Proteste werden wie folgt geregelt:
 - a. Bei Verstößen gegen die FIDE-Regeln, TuWo und TWO kann ein Protest eingebracht werden. Dieser muss auf der Berichtskarte vermerkt sein. Ist dies nicht der Fall, und ist die Berichtskarte ordnungsgemäß unterschrieben, so ist ein nachträglicher Protest nicht mehr möglich.
 - b. Die auf der Berichtskarte angekündigten Proteste müssen spätestens am fünften Tag nach dem Vorfall beim Landesspielleiter schriftlich eingebracht werden. Proteste können nur von den beiden beteiligten Vereinen eingebracht werden.

- c. Wird vom KSV bei der EDV-Auswertung der Berichtskarten eine Unregelmäßigkeit festgestellt, wird das Resultat vom KSV korrigiert und geahndet.
8. Die Protestfrist endet sieben Tage nach der Schlussrunde der jeweiligen Spielklasse.

§ 13 ORGANE UND VERFAHREN

1. Die Organe für die Einhaltung der Bestimmungen der TWO für die Mannschaftsmeisterschaft sind der Landesspielleiter und die Landesspielleitung.
2. Der Landesspielleiter entscheidet in 1. Instanz. Gegen die Entscheidung des Landesspielleiters ist die Berufung an die Landesspielleitung zulässig. Die Berufung ist gültig, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Entscheidung des Landesspielleiters erfolgt und wenn die Berufungsgebühr von € 25,- an den KSV eingezahlt wurde. Wenn der Berufung stattgegeben wird, wird die Berufungsgebühr rückerstattet. Die Landesspielleitung entscheidet endgültig.
3. Landesspielleiter und/oder Landesspielleitung haben in allen Fällen, in denen sie von Verletzungen der TWO Kenntnis durch ordentliche Mitglieder des KSV erhalten, innerhalb von 14 Tagen einzuschreiten. Sie können zur Erhebung der Umstände die Sicherstellung von Beweismitteln veranlassen sowie die Befragung von Beteiligten und Zeugen vornehmen. Sind diese Mitglieder des KSV, so haben sie dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung hat die sofortige Sperre bis zum Erscheinen des Vorgeladenen zur Folge.
4. 8 Tage nach der Durchführung der letzten Runde einer Liga/Klasse endet die aktuelle Spielsaison für diese. Erhält der Landesspielleiter/die Landesspielleitung nach diesem Zeitpunkt Informationen, die sich auf Regelverstöße in der abgelaufenen Spielsaison beziehen, beschränkt sich die Entscheidung des Landesspielleiters/der Landesspielleitung gegenüber ordentlichen Mitgliedern auf die Feststellung bzw. Nichtfeststellung des Regelverstoßes. Diese Feststellung hat keine Auswirkungen mehr auf die Tabelle der abgeschlossenen Meisterschaft; Geldstrafen dürfen nur verhängt werden, wenn sie sich auf die zuletzt abgeschlossene Spielsaison beziehen und die Entscheidung des Landesspielleiters spätestens am 31.08. erfolgt. Eine Berufung gegen die Feststellung/Nichtfeststellung des Regelverstoßes und allenfalls gegen die Geldstrafe an die Landesspielleitung ist zulässig.

III. MEISTERSCHAFTEN UND VERBANDSTURNIERE

§ 14 DIE DURCHFÜHRUNG

1. Der KSV kann als Veranstalter aller Meisterschaften und Verbandsturniere die Durchführung an geeignete Personen oder Institutionen übertragen, sie im Rahmen anderer Turniere austragen oder selbst veranstalten.
2. Für die Durchführung von Meisterschaften und Verbandsturnieren wird festgelegt:
 - a. Es gilt grundsätzlich die TWO. Für die einzelnen Bewerbe können vom KSV detaillierte Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die diese TWO ergänzen.
 - b. Die Bewerbe sind von einem Schiedsrichter zu leiten.
3. Die Ausschreibung erfolgt durch den KSV.

§ 15 DIE EINZELMEISTERSCHAFTEN

Die genauen Teilnahme-/Spielbedingungen erfolgen nach Beschluss durch den KSV-Vorstand mit der Ausschreibung.

1. Es werden folgende Einzelmeisterschaften ausgetragen:
 - a. Landesmeisterschaft,
 - b. Damen-Landesmeisterschaft,
 - c. Senioren-Landesmeisterschaft,
 - d. Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.
2. Zur Teilnahme an den Einzelmeisterschaften berechtigt sind StammspielerInnen des KSV mit österreichischer Staatsbürgerschaft und Nichtösterreichern die seit mindestens 18 Monaten ihren Hauptwohnsitz in Kärnten/ Osttirol haben. SpielerInnen die ihren Stamm-Landesverband gewechselt haben, müssen im laufenden bzw.

vergangenen Spieljahr mindestens einmal bei einem Verein des KSV in der Mannschaftsmeisterschaft gespielt haben.

3. Die Jugend-Landesmeisterschaften der Burschen und Mädchen in den Altersgruppen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 und U-8 werden als offenes Turnier je nach Teilnehmerzahl in einer oder mehreren Gruppen mit 5 Runden Schweizer System oder als Rundenturnier gespielt.
Der/Die Sieger/Siegerin seiner/ihrer Altersgruppe erhält den Titel "Kärntner Jugend-Landesmeister der Burschen/Mädchen U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8".
4. Es werden folgende offene Einzelmeisterschaften mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen
 - a. Schnellschach-Landesmeisterschaft,
 - b. Blitzschach-Landesmeisterschaft,
 - c. Schnellschach-Jugend-Landesmeisterschaft U-18 / U-16 / U-14 / U-12 / U-10 / U-8.

§ 16 DIE WERTUNG BEI EINZELTURNIEREN

1. Es werden die Partiepunkte eines Teilnehmers summiert.
2. Bei Punktgleichheit entscheidet in der angegebenen Reihenfolge:
 - beim Rundenturnier
 - a. die Sonneborn-Berger-Wertung,
 - b. das (die) Ergebnis(se) der Betroffenen gegeneinander,
 - c. die größere Anzahl von Siegen
 - beim Schweizer System
 - a. die Buchholz-Wertung,
 - b. die verfeinerte Buchholzwertung (höchster und niedrigster Wert wird gestrichen),
 - c. die Sonneborn-Berger-Wertung,
 - d. die größere Anzahl von Siegen

§ 17 DIE VERBANDSTURNIERE

1. Der Kärntner Aktiv-Cup wird als Mannschaftsbewerb mit verkürzter Bedenkzeit ausgetragen. Für alle Vereine der Kärntner Liga, Unterliga und Bezirksliga besteht mit einer Mannschaft Teilnahmepflicht! Eine Mannschaft besteht aus vier SpielerInnen. Je Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten alle Bretter nach 10 Minuten als verloren. Der durchführende Verein muss einen Schiedsrichter stellen.
2. Der Kärntner Cup wird als Mannschaftsbewerb ausgetragen. Alle Vereine des Kärntner Schachverbandes können daran - auch mit mehreren Mannschaften - teilnehmen. Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern. Jede Runde muss mehr als die Hälfte der erforderlichen Bretter einer Mannschaft besetzt sein. Ist dies nicht der Fall, so gelten nach 30 Minuten alle Bretter als verloren

IV. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 18 PARTIEVERLUST

1. Der Verlust der Partie tritt als Straffolge, außer bei den in den FIDE- Regeln genannten Fällen, bei folgendem Verstoß gegen die Bestimmungen der TWO ein:
 - a. Nichtbesetzen eines Brettes bis 30 Minuten nach dem offiziellen Spielbeginn
 - b. Besetzen eines Brettes mit einem nicht spielberechtigten SpielerIn.
Ab diesem Brett gelten alle Partien für den schuldtragenden Verein als verloren. Nach dieser Ergebnis-korrektur werden dem schuldtragenden Verein zusätzlich 4 Punkte (Kärntner Liga bis Bezirksliga) bzw. 2,0 Punkte (1. Klasse) - bis max. 0 Partiepunkte erreicht werden - abgezogen.
 - c. falsche Mannschaftsaufstellung.
2. Für die Bezahlung der Geldstrafe haftet der Verein. Sie gilt als finanzielle Verpflichtung, von deren Einhaltung unter anderem die Teilnahmeberechtigung an Meisterschaften und Verbandsturnieren abhängig ist.

§ 19 GELDSTRAFEN

1. Für folgende Verstöße sind feststehende Geldstrafen vorgesehen und werden vom Kassier, Schriftführer oder Landesspielleiter in 1. Instanz vorgeschrieben:

Betrag in Euro	Strafursache
€ 10,--	• je unbesetztes Brett in der Senioren-Mannschaftsmeisterschaft • je unbesetztes Brett und Runde beim Kärntner Aktivcup
€ 20,--	• je unbesetztes Brett in der 1. Klasse bzw. Kärntner Cup
€ 25,--	• Nichtmeldung, verspätete, unrichtige Meldung eines Wettkampfergebnisses • falsche Mannschaftsaufstellung - je falsches Brett • Nichtmeldung des Vereinsaustrittes eines Spielers/Spielerin • unrichtig ausgefüllte Kaderlisten
€ 300,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Kärntner Aktiv-Cup
€ 70,--	• verspätete Abgabe von Kaderlisten
€ 100,--	• unbesetztes 1. Brett bzw. Besetzen des 1. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 90,--	• unbesetztes 2. Brett bzw. Besetzen des 2. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 80,--	• unbesetztes 3. Brett bzw. Besetzen des 3. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 70,--	• unbesetztes 4. Brett bzw. Besetzen des 4. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 60,--	• unbesetztes 5. Brett bzw. Besetzen des 5. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 50,--	• unbesetztes 6. Brett bzw. Besetzen des 6. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 40,--	• unbesetztes 7. Brett bzw. Besetzen des 7. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 30,--	• unbesetztes 8. Brett bzw. Besetzen des 8. Brettes mit einem unberechtigten Spieler/Spielerin (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾
€ 500,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Kärntner- u. Unterliga)
€ 300,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (Bezirksliga)
€ 50,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Senioren-Mannschaftsmeisterschaft) ¹⁾
€ 100,--	• Zurückziehen einer Mannschaft nach der Auslosung vom Bewerb (1. Klasse + Kärntner Cup + Senioren-Mannschaftsmeisterschaft) • ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (1. Klasse + Kärntner Cup) ¹⁾
€ 200,--	• ungerechtfertigtes Nichtantreten zum Wettkampf (Kärntner Liga bis Bezirksliga) ¹⁾

¹⁾ 75 % wird dem gegnerischen Verein bei ordnungsgemäßer Meldung gutgeschrieben.

§ 20 WEITERE STRAFBESTIMMUNGEN

Bei wiederholten oder besonders schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieser TWO, sowie bei Verletzungen der Regeln des sportlichen Anstandes kann der Landesspielleiter zusätzlich Rügen, bedingte oder unbedingte Strafen verhängen.

§ 21 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Turnier- und Wettkampfordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.